

54. Kann in einem Rechtsstreit über die Abstammung die Einholung eines Ähnlichkeitsgutachtens trotz des Einwandes des Mehrverkehrs ausnahmsweise unterbleiben, wenn der Mehrverkehr durch das sonstige Beweisergebnis völlig ausgeschlossen erscheint?

3PD. §§ 286, 622, 640.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 25. Februar 1942 i. S. Sch. (M.) w. B. (Bekl.). IV 231/41.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Urteil vom 28. März 1934 hat das Amtsgericht in A. festgestellt, daß der Kläger gemäß § 1717 BGB. als Vater der am 26. Oktober 1933 außerehelich geborenen Beklagten gelte, und ihn zur Unterhaltsleistung verurteilt, da er den Beweis für die Behauptung, die Mutter des Kindes habe in der Empfängniszeit auch mit anderen Männern, insbesondere mit dem Heilgehilfen H., verkehrt, nicht geführt habe. Nunmehr begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte nicht von ihm erzeugt sei. Er ist in beiden Rechtsgängen mit der Klage abgewiesen worden. Seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hält das Berufungsgericht für erwiesen, daß die Mutter des Kindes in der Empfängniszeit nur mit dem Kläger Geschlechtsverkehr gehabt hat. Diese Folgerung zieht es aus den Aussagen der Mutter der Beklagten und der Zeugen H. und M. Es führt dazu aus: Schon im Unterhaltsstreit habe die Mutter uneidlich mit Bestimmtheit angegeben, sie habe in der Empfängniszeit mit keinem anderen Manne verkehrt. Im jetzigen Rechtsstreit habe sie diese Angabe eidlich bestätigt und hinzugefügt, ihr Verhältnis zu H. sei anfangs November 1932 gelöst worden, mit M. aber habe sie seit ihrem Weggange von B., also seit März 1931, keinen Verkehr mehr gehabt. Auch die beiden Zeugen hätten eingehende Bekundungen gemacht, die sich in den für die Entscheidung wesentlichen Punkten völlig mit den Angaben der Mutter deckten. Daher bestehe kein Anhalt für einen Mehrverkehr innerhalb der vom 28. Dezember 1932 bis zum 28. April 1933 laufenden Empfängniszeit;

denn es sei auch nach den Umständen nicht damit zu rechnen, daß die Mutter sich damals noch anderen Männern hingegeben habe. Ein Irrtum der Zeugen sei, wie das Berufungsgericht im einzelnen darlegt, als ausgeschlossen anzusehen. Unter diesen Umständen hat es das Berufungsgericht für angezeigt erachtet, dem Antrage des Klägers auf Einholung eines Ähnlichkeitsgutachtens nicht zu entsprechen.

Die Revision sieht in der Ablehnung dieses Beweisanspruches eine Verletzung des § 286 ZPO., kann aber damit keinen Erfolg haben. Wohl ist das Gericht in einem Rechtsstreit um die blutmäßige Abstammung zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts unter Ausnutzung aller Beweismöglichkeiten verpflichtet. Es trifft auch zu, daß ein Ähnlichkeitsgutachten sich nicht schon deshalb erübrigt, weil in den Bereich der Untersuchung außer dem Kinde, seiner Mutter und dem die Abstammung leugnenden Manne keine anderen Männer zum Vergleich einbezogen werden können, da solche nicht bekannt sind. Ferner weist die Revision zutreffend darauf hin, daß bei einem Widerspruch zwischen Zeugenaussagen und dem Ergebnis einer Ähnlichkeitsprüfung regelmäßig nicht etwa dieses Ergebnis durch die Aussagen entkräftet, sondern vielmehr die Glaubwürdigkeit der Aussagen durch den Inhalt des Gutachtens erschüttert werden wird. Aber diese Gesichtspunkte, die in der Rechtsprechung des erkennenden Senats wiederholt zum Ausdruck gelangt sind, vermögen im vorliegenden Falle das Berufungsurteil nicht zu erschüttern.

Das Berufungsgericht hatte zu entscheiden, ob die Pflicht zur erschöpfenden Sachaufklärung die Einholung eines Ähnlichkeitsgutachtens noch erforderlich machte oder auch nur angezeigt erscheinen ließ, nachdem die Blutprobe ergebnislos verlaufen war und die Aussagen der mehrfach gehörten Zeugen nach seiner tathäusserlichen Überzeugung das Fehlen eines Mehrverkehrs in der Empfängniszeit zur Gewißheit erwiesen hatten. Diese Frage hat es ohne Rechtsirrtum verneint.

Ist die Pflicht des Gerichts zur Sachaufklärung im Personenstandsverfahren auch besonders weit auszudehnen, so findet sie doch ihre Grenze dort, wo von einer Beweisaufnahme bei sorgfältigster Erwägung der Möglichkeiten keine weitere Klärung zu erwarten ist. Keinesfalls darf aus dieser Pflicht abgeleitet werden, daß Ähnlichkeitsprüfungen unter allen Umständen vorgenommen werden müssen, wenn eine der Parteien im Abstammungsstreite mit dem sonst ge-

fundenen Ergebnis nicht einverstanden ist. Einer solchen Ausdehnung steht auch die erforderliche Rücksichtnahme auf die Belastung der Gerichte und auf die übermäßige Inanspruchnahme der als Gutachter zur Verfügung stehenden Stellen im Wege. Ginge man so weit, so würde die Beschaffung der Gutachten, die ohnehin wegen der Überlastung schon recht schwierig ist, nahezu unmöglich und damit die Durchführung derjenigen Verfahren unerträglich verzögert oder sogar lahmgelegt werden, in denen ohne Gutachten nicht auszukommen ist. Wer als Erzeuger eines unehelichen Kindes in Anspruch genommen wird, kann nicht durch seinen einfachen Antrag die Einholung eines Ähnlichkeitsgutachtens erzwingen, wenn jeder Anhalt für Mehrverkehr der Kindesmutter fehlt. Gewiß erübrigt sich ein Ähnlichkeitsgutachten nicht schon dadurch, daß der als Erzeuger bezeichnete Mann für seine Behauptung des Mehrverkehrs keine bestimmten Personen namhaft machen kann, oder dadurch, daß die Mutter des Kindes den Mehrverkehr abstreitet. Vielmehr kann trotzdem die Möglichkeit des Mehrverkehrs noch in solchem Maße bestehen, daß das Ähnlichkeitsgutachten als das gebotene Mittel erscheint, der Wahrheit näherzukommen. Anders aber liegt es, wenn im Einzelfalle der Mehrverkehr derart zuverlässig ausgeschlossen erscheint, daß von dem Gutachten ein gegenteiliges Ergebnis gar nicht erwartet werden kann. Bei solcher Sachlage wäre es eine völlig überflüssige Maßnahme, es trotzdem zu erfordern. In der Unterlassung liegt dann keineswegs eine unzulässige Vornahme seines Ergebnisses.

Daß andere Beweisergebnisse den Mehrverkehr derart ausschließen, wird die Ausnahme bilden. Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht aber diese Feststellung getroffen. Dabei hat es sich in den Grenzen der ihm allein vorbehaltenen tatrichterlichen Würdigung gehalten, und es hat dabei auch keinen Rechtsfehler begangen. Nach seiner lückenlosen Darlegung sind die Aussagen der vernommenen Zeugen, die sich zu einem Teil sogar schon im Unterhaltsstreit ebenso geäußert hatten, klar und einwandfrei, die Zeugen auch unbedenklich glaubwürdig. Daß die Mutter der Beklagten, die jeden Mehrverkehr früher unedllich und jetzt auch unter Eid abgestritten hat, ihrer Persönlichkeit nach trotz allem noch den Verdacht weiteren Geschlechtsverkehrs in der Empfängniszeit bestehen lasse, hat das Berufungsgericht verneint. Der Kläger hat gegen diese Zeugin auch nichts vorgebracht. Dann aber war in der Tat die Einholung eines Ähnlich-

leitsgutachten nicht mehr geboten, sondern der Pflicht zur Sachaufklärung auch ohnedem völlig genügt. Somit ist die Revision zurückzuweisen.